

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“**

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung schließen die Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpl bei Rendsburg und Westerönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Vertragsparteien errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“, im Folgenden Entwicklungsagentur genannt.
3. Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Rendsburg.
4. Aufgabe der Entwicklungsagentur ist, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe der Satzung zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen u. a.:
  - die Geschäftsführung im Rahmen des laufenden Kooperationsprozesses und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,
  - die Aufstellung, Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung des Gebietsentwicklungsplanes als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
  - die Entwicklung und das Management der Leitprojekte,
  - das Marketing bzw. die Wirtschafts- und Innovationsförderung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ggf. in Kooperation mit bestehenden Wirtschaftsförderungs- oder Entwicklungsgesellschaften,
  - die Flächen- und Verkehrsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
  - die Förderung der Einzelhandelsentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
  - der An- und Verkauf von Flächen und deren Erschließung, soweit nicht die bestehenden Entwicklungsgesellschaften für die interkommunalen Gewerbegebiete dieses selbst durchführen,
  - die Verwaltung des Strukturfonds und

- die Akquisition von Fördermitteln und deren Verwaltung.

## **§ 2**

### **Satzung, Organe**

1. Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die Entwicklungsagentur zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
2. Organe der Entwicklungsagentur sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## **§ 3**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungswesen**

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie das Prüfungswesen der Entwicklungsagentur gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) entsprechend.
2. Die Entwicklungsagentur ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Vertragspartnern unverzüglich zuzuleiten.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Vertragsparteien unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 4**

### **Finanzielle Ausstattung**

1. Die Entwicklungsagentur wird mit einem Stammkapital in Höhe von 26.000 Euro ausgestattet, das zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern unverzüglich nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf ein von der Entwicklungsagentur einzurichtendes Konto einzuzahlen ist.
2. Die Vertragspartner haften nicht für Verbindlichkeiten der Entwicklungsagentur.
3. Der Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Mitteln des Strukturfonds ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht möglich, so ist der über die Mittel des Strukturfonds hinausgehende Verlust unter den Vertragspartnern im Verhält-

nis ihrer Finanzkraft (Umlagegrundlage gem. § 27 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) auszugleichen.

## **§ 5 Veröffentlichung**

Die Errichtung der Entwicklungsagentur ist gemäß § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

1. Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.12.2019. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.
3. Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rendsburg, den 12. Juni 2012  
(Ort, Datum)

Gez. Peter Eichen

---

für die Gemeinde Alt Duvenstedt  
Bürgermeister Peter Eichen

Gez. Gero Neidlinger

---

für die Gemeinde Borgstedt  
Bürgermeister Gero Neidlinger

Gez. Pierre Gilgenast

---

für die Gemeinde Fockbek  
Bürgermeister Pierre Gilgenast

Gez. Dieter Backhaus

---

für die Gemeinde Jevenstedt  
Bürgermeister Dieter Backhaus

Gez. Doris Riebeling

---

für die Gemeinde Nübbel  
1. stellv. Bürgermeisterin Doris  
Riebeling i. V. für Bürgermeister  
Rudolf Ehlers

Gez. Bernd Sienknecht

---

für die Gemeinde Osterrönfeld  
Bürgermeister Bernd Sienknecht

Gez. Karl-Heinz Boyens

---

für die Gemeinde Rickert  
Bürgermeister Karl-Heinz Boyens

Gez. Eckhard Reese

---

für die Gemeinde Schacht-Audorf  
Bürgermeister Eckard Reese

Gez. Heinke Desens

---

für die Gemeinde Schülldorf  
Bürgermeisterin Heinke Desens

Gez. Otto Schneider

---

für die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg  
Bürgermeister Otto Schneider

Gez. Hans-Otto Schülldorf

---

für die Gemeinde Westerrönfeld  
Bürgermeister Hans-Otto Schülldorf

Gez. Jürgen Hein

---

für die Gemeinde Büdelsdorf  
Bürgermeister Jürgen Hein

Gez. Hans Peter Robin

---

für die Stadt Rendsburg  
1. Stadtrat Hans Peter Robin i. V. für  
Bürgermeister Andreas Breitner